

Die Qualitätssicherungs-Verordnung der ÖÄK (QS-VO) regelt auch die Ausstattung von Ordinationen, sowie einige räumliche Anforderungen.

Wir unterscheiden eine verpflichtende Grundausrüstung, welche nach Fachrichtungen nur minimal variiert, und eine fachspezifische Ausstattung sowie eine Spezialisierungsausstattung, welche nach Fachrichtung bzw. Spezialisierung variiert.

## Grundausrüstung

In der Grundausrüstung ist in der Verordnung ein Beatmungsbeutel in allen Ordinationen gefordert. Die übrige Grundausrüstung ist fachspezifisch und Sie können diese in der Anlage 1 der QS-VO 2018 für Ihr Fach nachlesen ([www.aerztliches-qualitaetszentrum.at](http://www.aerztliches-qualitaetszentrum.at)/Beratung rund um die Ordination/Ordinationsevaluierung).

In den Ausstattungslisten werden „grundsätzlich keine Einrichtungsgegenstände sowie kein Verbrauchsmaterial (wie bspw. Einmalnadeln, Spritzen, Verbände, udgl.) und technische Hilfsmittel oder Medizinprodukte, die für die ärztliche Tätigkeit selbstverständlich vorhanden sein müssen wie Messeinrichtungen für Körpergröße und Gewicht oder Wickeltisch z.B. für die Ausstattung der Kinder- und Jugendheilkunde erhoben. Die Ausstattung für die Erhebung der Anamnese und des klinischen Status umfasst grundsätzlich eine adäquate Untersuchungsmöglichkeit, ein Stethoskop, ein RR-Messgerät, Taschenlampe/Diagnoselampe. Besondere Erfordernisse der Grundausrüstung für die Anamneseerhebung und die Erhebung des klinischen Status sind in den Ausstattungslisten der Sonderfächer ausdrücklich angeführt.“

## Fachspezifische Ausstattung

Auf die fachspezifische Ausstattung müssen Sie „*Bedacht nehmen*“. Welche fachspezifische Ausstattung Sie haben müssen, bestimmt jedenfalls Ihr Leistungsspektrum. Konkret bedeutet dies, dass Sie im Rahmen der Evaluierung bzw. im Falle eines (per Zufallsstichprobe ausgewählten) Kontrollbesuchs plausibel machen können, warum Sie einzelne Geräte aus der Liste nicht brauchen.

## Notfallausstattung

Es gibt keine Festlegung, was diese Notfallausstattung genau beinhalten muss, sondern diese muss dem angebotenen Leistungsspektrum entsprechen. Verbindlich wurde jedenfalls ein Beatmungsbeutel festgelegt. Darüber hinaus hat die ÖQMed eine unverbindliche Empfehlung für die Notfallausstattung veröffentlicht ([www.aerztliches-qualitaetszentrum.at](http://www.aerztliches-qualitaetszentrum.at)/Beratung rund um die Ordination/Ordinationsausstattung)

Neben diesen Ausstattungslisten sind in der QS-VO und der Hygiene-VO einige weitere Ausstattungsmerkmale eigens genannt:

- Feuerlöscher: Jede Ordination muss als Arbeitsstätte „geeignete Löschmittel in ausreichender Anzahl“ haben und diese alle 2 Jahre überprüfen lassen. Ausreichend wird von der Baubehörde bzw. Brandschutzbeauftragten nach der TRVE in Abhängigkeit folgender Faktoren festgelegt: Brandgefährdungskategorie, Nettogrundfläche je Geschoß, Löschvermögen für die jeweilige Brandklasse und der max. Gehweglänge bis zum Feuerlöscher (beträgt für Arztpraxen max. 40m).
- Medikamentenschrank: zur vorschriftsgemäßen Lagerung von Arzneimitteln und Suchtmitteln gehört neben den Lagerhinweisen (Temperatur, ...) auch eine solche Aufbewahrung, dass die Medikamente vor unbefugtem Zugriff der Patienten geschützt sind. Daher hängt es vom Aufbewahrungsort ab, ob der Medikamentenschrank versperrbar sein muss. Medikamente müssen im Behandlungsraum nicht versperrt gelagert sein. Gleiches gilt für den Kühlschrank.
- Diebstahlgeschützte Aufbewahrung von Stempeln und Rezeptformularen: dazu genügt es, wenn Sie die Stempel außerhalb der Ordinationszeiten in einer Lade wegschließen.
- Eine Toilette zur Benützung durch die Patienten muss vorhanden sein. Darin müssen eine Waschgelegenheit, ein Seifenspender sowie Papierhandtücher und ein Abfallkorb vorhanden sein.
- Es kann, muss aber kein eigenes Personal-WC geben. Im WC, welches das Personal benutzt, muss zusätzlich zu Waschgelegenheit, Seifenspender, Papierhandtücher und Abfallkorb ein fixmontierter und händedienungsfreier Spender mit Händedesinfektionsmittel vorhanden sein.

Da die QS-VO auch auf die Hygieneverordnung verweist, wird diese im Rahmen der Ordinationsevaluierung ebenfalls überprüft.

- Zur Raumgröße gibt es keine speziellen Größenangaben, sondern diese muss sich nach den zu erbringenden Leistungen richten und eine sichere Behandlung gewährleisten.
- Für alle Ärzte, die eine Ordination neu planen oder einen Umbau planen, enthält die Hygiene-VO bereits eine differenzierte Beschreibung unterschiedlicher Raumtypen, die Anforderungen (s. Anlage 2 der Hygiene-VO) sind bis Mitte 2017 umzusetzen, manche Anforderungen nur bei einem Umbau.
- Folgende Raumtypen mit entsprechenden Hygieneanforderungen werden unterschieden:
  - Beratungsraum
  - Behandlungsraum Typ I: Ordinations- und Behandlungsraum
  - Behandlungsraum Typ II invasiv: für kleine invasive Eingriffe und invasive Untersuchungen
  - Behandlungsraum Typ III: Eingriffsraum
  - Behandlungsraum Typ IV: Operationsraum

- Die Hygiene-VO beschreibt sehr allgemein, welche Leistungen bestimmte Räume erfordern, eine detailliertere Festlegung kann die ÖÄK auf Vorschlag der Fachgruppen veröffentlichen. Die Anforderungen der einzelnen Raumtypen sind in der Verordnung übersichtlich in einer Tabelle zusammengefasst.
- Bereits bisher war und ist in Behandlungsräumen mit Kontaminationsrisiko eine Waschstelle gefordert. Seit 2017 wird konsequent ein medizinischer Handwaschplatz gefordert, der als „eine Waschgelegenheit ohne Überlauf zu verstehen ist, die eine bedarfsgerechte Reinigung der Hände und Unterarme ermöglicht und bei Kontamination vollständig desinfiziert werden kann“. Ein solcher ist im klassischen Behandlungsraum Typ I „jedenfalls bei Kontaminationsgefahr“ erforderlich, bei den Räumen Typ II kann dieser, bei Typ III und IV muss dieser außerhalb des Behandlungsraums sein. Zusätzlich zur Übergangsfrist bis Mitte 2017 muss eine Umrüstung auf einen medizinischen Handwaschplatz bei den Raumtypen 1 und 2 nur bei einer Neuinstallation erfolgen, d.h. die bestehenden Waschgelegenheiten können bestehen bleiben!
- Ähnliche Regelungen gibt es auch für Boden, die Wände und die Heizkörper.
  - Ein fugenloser Boden ist in Raumtyp I und II nur bei Kontaminationsgefahr gefordert. Da Leistungen in Raumtyp III und IV mit Kontaminationsrisiko verbunden sind, ist der Boden jedenfalls fugenfrei, im Raumtyp IV auch antistatisch auszuführen. Teppiche sind mit Ausnahme des Eingangsbereichs und im Audiometrieräum nicht erlaubt.
  - Abwaschbare und desinfektionsmittelbeständige Wandanstriche müssen in Raumtyp I und II nur bei Kontaminationsrisiko, in Raumtyp III und IV jedenfalls angebracht werden.
  - In Raumtyp I und II können bestehende Heizkörper belassen werden, bei Neu- oder Umbauten müssen diese durch leicht zu reinigende und zu desinfizierende Heizkörper ersetzt werden. In Raumtyp III und IV sind seit 1.7.2017 Hygieneheizkörper erforderlich.
- Bei großen operativen Eingriffen (laut RKI) und Verwendung von Anästhesietürmen sind Elektrotechnik und Raumluftechnik inkl. staubdichter Decke normgerecht auszuführen.
- Für den Fall von Stromausfällen ist entsprechende Vorsorge zu treffen, dass die Untersuchung bzw. der Eingriff gefahrlos beendet werden kann.
- Bei Fensterlüftung sind Fliegengitter in allen Räumen vorzusehen, in denen Fluginsekten als Überträger von Infektionserregern relevant sind.
- Pflanzen: Im Wartezimmer, Anmeldungsbereich und Beratungszimmer dürfen Hydrokulturen, Pflanzen in Granulat und Schnittblumen bei entsprechender Pflege aufgestellt werden. In den Behandlungsräumen sind Schnittblumen oder Pflanzen nicht erlaubt.
- Bei Raumtyp III und IV brauchen Sie einen außerhalb des Behandlungsraums liegenden Umkleibereich für die Patienten.

- Klimageräte seit 1.7.2017:
  - Mobile Klimageräte dürfen ausschließlich im Wartezimmer, Anmeldungsbereich und Beratungsraum eingesetzt werden und müssen gemäß Herstellerangaben gewartet und gepflegt werden.
  - Split-Geräte dürfen nur unter der Voraussetzung der mindestens 1x jährlich stattfindenden Wartung im Behandlungsraum Typ I eingesetzt werden. Bei einem Einsatz im Behandlungsraum Typ II sowie im Typ III ohne mechanische Be- und Entlüftungsanlage gemäß ÖNORM H6020 ist jedenfalls die hygienische Unbedenklichkeit sicherzustellen. Die Klärung der spezifischen Anforderungen in Behandlungsräumen Typ II und Typ III kann und soll mit der ÖQMed erfolgen.
- In jedem Behandlungsraum brauchen Sie einen fix montierten und händedienungsfreien Spender mit alkoholischem Händedesinfektionsmittel und Sie müssen Originalgebinde für Flüssigseifen und Desinfektionsmittel verwenden, andernfalls müssten die Gebinde bei Nachfüllung entsprechend aufbereitet und gekennzeichnet werden.

Weitere bauliche Bestimmungen, welche für Ordinationen gelten (z.B. Bauordnung, Arbeitsstättenverordnung, etc.), sind nicht Teil dieser Auflistung.

Die Qualitätssicherungs- sowie Hygiene-Verordnung incl. der Anlagen finden Sie unter: [www.aerztekammer.at/kundmachungen/](http://www.aerztekammer.at/kundmachungen/)